

Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) in der Fassung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i.V.m. Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung 13.02.2014 mit Vorlage-Nr.:BV-GV/2013-0608 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Die Gemeinde Wandlitz unterhält gemäß § 3 Abs.1 Ziff.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und hat eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

§ 2 Kostenpflicht, Kostenerhebung

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer bzw. sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für die Leistungen der Feuerwehr nach § 3 Absätze 3, 4 und 5 erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungssätze, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnung gestellt, besteht Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Gemeindeführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 (1) BbgBKG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Zum Kostenersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus, sind die Kosten für Übungen, der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig sind

1. beim Einsatz der Feuerwehr die in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personen
2. bei Leistungen nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.

(2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Zahlungspflichtiger.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für den Kostenersatz sind insbesondere die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.

(2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer der Zeitraum ab der Alarmierung in der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe des Gerätes bis zur Rückgabe an die Feuerwehr berechnet.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten. Die Kosten für mitgeführte Geräte in den Einsatzfahrzeugen sind mit inbegriffen.

(5) Die Kosten für Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel, schaubildender Feuerlöscher aller Sorten und Sauerstoff für Pressluftatmer werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet, einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.

(6) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 50% erhoben.

(7) Bei der sonstigen Inanspruchnahme von Feuerwehrtechnik und Einsatzkräfte können gesonderte Tagessätze vereinbart werden. Dabei wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(8) Die Anlage 1 Kostentarif zur Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit dem Beginn der Leistung bzw. Ausgabe der zu entleihenden Geräte.
- (2) Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wandlitz als Träger des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde Wandlitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehafung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz vom 21.12.2004 und die erste Änderungssatzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz außer Kraft.

Anlage 1

Kostentarif

zur Satzung über Kostenersatz und Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

Lfd-Nr.		Kostentarif pro Minute in €
1	<u>Personaleinsatz</u>	0,50 €
2	<u>Einsatzfahrzeuge</u>	
2.1	Kommandowagen (KdoW)	0,90 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF),	4,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 8)	4,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	3,60 €
2.5	Drehleiterfahrzeug (DLA(K) 18-12)	11,40 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
2.7	Gerätewagen (GW)	4,70 €
2.8	Boot / Bootsanhänger	0,70 €
3	<u>Verbrauchsmittel</u>	
3.1	Ölbindemittel	Wiederbeschaffungspreis
3.2	Schaumbildender Feuerlöscher aller Sorten	Wiederbeschaffungspreis
3.3	Sauerstoff für Pressluftatmer	Wiederbeschaffungspreis
4	<u>Sonstiges</u>	
4.1	Brandsicherheitswache	Eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen
4.2	Bei böswilliger oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	Eingesetzte Fahrzeuge + Anzahl der eingesetzten Personen